Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1981/5/18 0703/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1981

Index

Dienstrecht
L22003 Landesbedienstete Niederösterreich
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §64
DPL NÖ 1972 §41 Abs5 idF 2200-5

Rechtssatz

Das "Festsetzen" der Urlaubszeit umfaßt nicht nur die zeitliche Einteilung und die Bestimmung des konkreten Ausmaßes des betreffenden Erholungsurlaubes, sondern auch die grundsätzliche Entscheidung, ob dem betreffenden Beamten im Erholungsurlaub im gegenständlichen Zeitpunkt überhaupt zusteht. Voraussetzung für die Entscheidung darüber, ob ein Erholungsurlaub einem Beamten zu gewähren ist, ist ein konkreter Antrag desselben, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Urlaub konsumieren zu wollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980000703.X01

Im RIS seit

02.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at